



## Hallenmietvertrag Nicht-Mitglieder

Zwischen:

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

und dem **Tennisclub Rutesheim e.V.**

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Der TCR überlässt dem Mieter im Winterhalbjahr 2023/2024 (01.10.2023 bis 30.04.2023) den Tennishallenplatz Nr. 1  oder Nr. 2  oder Nr. 3  wöchentlich jeweils am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.
2. Die Höhe der Miete entspricht der umseitig dargestellten Preistabelle. Der Gesamtbetrag für die Wintersaison wird im Voraus fällig. Die Beleuchtung ist im Mietpreis inbegriffen.
3. Bezüglich des Hallenschlüssels:
  - Der Mieter ist im Besitz eines Hallenschlüssels
  - Der Hallenschlüssel ist an der Eingangstüre in einem Schlüsselsafe hinterlegt
  - Der Mieter erhält gegen eine Pfandleistung von 50 Euro einen Hallenschlüssel, der in der Geschäftsstelle abgeholt werden kann.
4. Die Reservierung ist mit Vertragsschluss als verbindlich anzusehen.
5. Es gelten die umseitig genannten Vertragsbedingungen. Sie werden vom Mieter ausdrücklich anerkannt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mieters

\_\_\_\_\_  
Tennisclub Rutesheim e.V.



## Vertragsbedingungen

1. Eine Untervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen. Stellt sich heraus, dass der Mieter die Halle auf Dauer nicht selbst nutzen kann, so ist eine evtl. Rückgabe der Stunde nur über die TCR-Geschäftsstelle möglich. Der TCR unterstützt ggf. den Mieter bei der Suche nach einer Ersatzbelegung; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Wird kein Ersatzmieter gefunden, bleibt die Zahlungspflicht für den Mieter vollumfänglich bestehen.
2. Die Halle darf nur zur Ausübung des Tennissports genutzt werden.
3. Der Mieter verpflichtet sich für den Fall, dass er die Halle als Letzter verlässt, die untere äußere Eingangstür manuell abzuschließen (dies ist aus versicherungsrechtlichen Gründen zwingend notwendig; ein einfaches Zuziehen der Tür genügt nicht).
4. Die Umkleieräume stehen dem Mieter zur Nutzung frei. Der TCR haftet nicht für Diebstähle.
5. Die Halle darf nur in sauberen Tennisschuhen betreten werden, insbesondere sind Sandrückstände von den Freiplätzen vorher sorgfältig zu entfernen.
6. Der Mieter verpflichtet sich, mit der Halle und all ihren Einrichtungen pfleglich umzugehen. Evtl. festgestellte Mängel sind unverzüglich der TCR-Geschäftsstelle zu melden. Abfälle, abgespielte Tennisbälle, Verpackungen etc. können auf der Anlage nicht entsorgt werden.
7. Kann die Halle infolge höherer Gewalt (insbesondere Brand, Pandemie etc.) nicht benutzt werden, so besteht kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Rückvergütung durch den TCR.
8. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Vereinbarungen in diesem Vertrag ungültig sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gerichtsstand ist Leonberg.
9. Mit Abschluss des Vertrages erklärt sich der Mieter bereit, eventuelle gesetzliche Corona-Regelungen zu akzeptieren.

10. Abonnement-Hallenpreise für die Wintersaison 2023/2024:



Tag	Zeit	Mitglieder		Nicht-Mitglieder	
		Abo-Stunde*	Einzel-Stunde	Abo-Stunde*	Einzel-Stunde
Montag bis Freitag	6 bis 13 Uhr	12 Euro	14 Euro	15 Euro	17 Euro
Montag bis Freitag	13 bis 17 Uhr	15 Euro	16 Euro	18 Euro	19 Euro
Montag bis Freitag	17 bis 22 Uhr	18 Euro	19 Euro	21 Euro	22 Euro
Montag bis Freitag	22 bis 24 Uhr	12 Euro	14 Euro	15 Euro	17 Euro
Samstag + Sonntag	6 bis 9 Uhr	12 Euro	14 Euro	15 Euro	17 Euro
Samstag + Sonntag	9 bis 21 Uhr	15 Euro	16 Euro	18 Euro	19 Euro
Sonntag	21 bis 24 Uhr	12 Euro	14 Euro	15 Euro	17 Euro

\* Die Gesamtsumme berechnet sich aus der Abo-Stunde x 30 Wochen (bzw. 31 Wochen bei Belegung am Samstag oder Sonntag).

## Datenschutzordnung Tennisclub Rutesheim e.V.

Stand 26.06.2018

### Präambel

Der Verein verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### § 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Interessenten, Geschäftspartnern, Mitgliedern, Funktionsträgern, Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Beruf, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der



gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zu einem Familienbeitrag

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Württembergischen Tennisbund (WTB) und zum Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diesen weitergeleitet. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, sonstiger Funktionsträger und der Trainer und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe der Geschäftsstellenleitung zugeordnet, soweit diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Die Geschäftsstellenleitung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitglieder, Funktionsträger, Mannschaftsführer, Übungsleiter) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen



Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail verwendet wird, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Personen, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitglieder, Funktionsträger, Mannschaftsführer, Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Im Verein sind weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Der Verein braucht somit keinen eigenen Datenschutzbeauftragten zu benennen und hat dies bislang auch nicht getan.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt den vom Vorstand bestimmten Administratoren. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Administratoren vorgenommen werden.
2. Die Administratoren sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen Administratoren. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der zuständige Administrator weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Administrators kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiter und Funktionsträger des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung werden mit geeigneten Sanktionsmitteln geahndet.



## **§ 11 Rechte der Betroffenen**

Jeder Betroffene hat das Recht darauf,

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
2. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
3. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
4. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
5. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 26.06.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

**Tennisclub Rutesheim e.V.**